

**Anlage 2 zur Finanzordnung (FO)
des Niedersächsischen Volleyball-Verbandes e.V.**

Beitragsordnung (BO)

(Stand: 21.5.2011)

**§ 1
Einleitung**

- 1.1 Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen, die Umlagen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen der NVV-Mitglieder sowie den Zahlungsverkehr zwischen dem NVV und seinen Mitgliedern.
- 1.2 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen in diese Bezeichnung eingeschlossen sind.

**§ 2
Beitragszahlungen**

- 2.1 Die Beitragszahlungen der NVV-Mitgliedsvereine setzen sich aus folgenden Komponenten zusammen:
- DVV-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.2)
 - NVV-Mitgliedsbeitrag (siehe § 2.3)
 - Mannschaftsmeldegelder (siehe § 2.4)
- 2.2 DVV-Mitgliedsbeitrag**
- 2.2.1 Alle Vereine, die am Spielbetrieb teilnehmen, sind zur Zahlung des DVV-Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2.2.2 Pro Verein ist ein Grundbeitrag in Höhe von 24 € zu entrichten.
- 2.2.3 Pro Mannschaft Kreisklasse - Bundesliga ist ein Zusatzbeitrag in Höhe von 75 € zu entrichten.
- 2.2.4 Vom DVV beschlossene Beitragserhöhungen werden unverändert an die Vereine weitergegeben.
- 2.2.5 Um die Jugendmannschaften beitragsfrei zu halten, sind diesbezügliche Abgaben an den DVV aus dem Fonds Jugendarbeit zu begleichen.

2.3 NVV-Mitgliedsbeitrag

- 2.3.1 Die Höhe des NVV-Mitgliedsbeitrages bestimmt sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften für den allgemeinen Spielbetrieb (Kreisklasse - Bundesliga).
- 2.3.2 Passive Mitglieder (Vereine ohne gemeldete Mannschaft für den allgemeinen Spielbetrieb sowie ohne Hobbyrundenmannschaft und ohne Jugendmannschaft) zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 1 (30 €).
- 2.3.3 Vereine ohne gemeldete Mannschaften für den allgemeinen Spielbetrieb aber mit Hobbyrundenmannschaften bzw. mit Jugendmannschaften zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 2 (45 €).
- 2.3.4 Vereine mit einer gemeldeten Mannschaft der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 3 (60 €).
- 2.3.5 Vereine mit zwei gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 4 (75 €).
- 2.3.6 Vereine mit drei gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 5 (90 €).
- 2.3.7 Vereine mit vier gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 6 (105 €).
- 2.3.8 Vereine mit fünf oder mehr gemeldeten Mannschaften der Kreisklasse - Bundesliga zahlen den NVV-Beitrag der Stufe 7 (120 €).

2.4 Mannschaftsmeldegeld

- 2.4.1 Die Höhe des Mannschaftsmeldegeldes richtet sich nach der Art der Mannschaft bzw. deren Spielklassenzugehörigkeit.
- 2.4.2 Pro Hobbyrundenmannschaft ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 30 € zu entrichten. Hierbei ist es unerheblich, wer der Veranstalter dieser Hobbyrunde ist.
- 2.4.3 Pro Mannschaft der Kreisklasse/Kreisliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 45 € zu entrichten.
- 2.4.4 Pro Mannschaft der Bezirksklasse ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 80 € zu entrichten.
- 2.4.5 Pro Mannschaft der Bezirksliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 90 € zu entrichten.
- 2.4.6 Pro Mannschaft der Landesliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 110 € zu entrichten.
- 2.4.7 Pro Mannschaft der Verbandsliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 120 € zu entrichten.
- 2.4.8 Pro Mannschaft der Oberliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 170 € zu entrichten.
- 2.4.9 Pro Mannschaft der Regionalliga - Bundesliga ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 195 € zu entrichten.
- 2.4.10 Pro gemeldete Mannschaft für die Seniorenmeisterschaften ist ein Mannschaftsmeldegeld in Höhe von 60 € zu entrichten.

2.5 Jugendmannschaften

- 2.5.1 Mannschaften aus dem Jugendspielbetrieb bleiben bei der Berechnung der Beitragszahlungen nach § 2.3 und 2.4 außer Betracht.

§ 3 Umlagen

3.1 Fonds Jugendarbeit

- 3.1.1 Zusätzlich zum Mannschaftsmeldegeld haben Mannschaften der Landesliga, Verbandsliga, Oberliga, Regionalliga und Bundesliga einen Zusatzbetrag zu entrichten, der dem Fonds Jugendarbeit zuzuführen ist.
- 3.1.2 Die Höhe dieses Zusatzbetrages wird vom Präsidium festgelegt und den Vereinen in der Ausschreibung bekannt gegeben.
- 3.1.3 Dieser Zusatzbetrag wird erlassen bzw. erstattet, wenn für diese Mannschaft eine Jugendmannschaft nachgewiesen wird, die an einer offiziellen Meisterschaft oder Jugendspielrunde des NVV in der laufenden Saison in der Altersklasse Jugend U20, U18 oder U16 teilgenommen hat. Eine Jugendmannschaft der Altersklasse U20 - U16 kann durch zwei Jugendmannschaften der Altersklasse U14 - U12 ersetzt werden. Jede Jugendmannschaft kann nur für eine Mannschaft nach § 3.1.1 angerechnet werden.
- 3.1.4 Die Meldung der Jugendmannschaft nach § 3.1.3 erfolgt durch den zuständigen Jugendwart gem. Terminliste der NVV-Regionen.

3.2 Jugendförderabgabe / Jugendförderprämie

- 3.2.1 Jede an Punktspielen der allgemeinen Altersklasse teilnehmende Mannschaft hat eine Jugendförderabgabe zu entrichten,
- 3.2.2 Mit den Einnahmen aus der Jugendförderabgabe werden die Ausgaben für die Jugendförderprämie finanziert. Diese Jugendförderprämie wird für jede Jugendmannschaft gezahlt, die an offiziellen Jugendmeisterschaften des NVV teilgenommen hat und die zu allen Meisterschaftsspielen angetreten ist, für die sie sich qualifiziert hat.
- 3.2.3 Die Jugendförderprämie ist vom Verein auf dem entsprechenden NVV-Formular unter Angabe der Namen und Spielerpassnummern der Spieler zu beantragen. Dieser Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach der ersten Jugendmeisterschaft beim zuständigen Jugendwart einzureichen, der diesen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt an die NVV-Geschäftsstelle weiterleitet.
- 3.2.4 Spieler ohne offiziellen Jugendspielerpass können nicht berücksichtigt werden. Jeder Spieler kann nur für eine Jugendmannschaft nach § 3.2.3 gezählt werden.

- 3.2.5 Punktspielmannschaften, die ausschließlich aus Jugendlichen bestehen, können die Erstattung der Jugendförderabgabe beantragen. Ein entsprechender Antrag ist formlos innerhalb von 14 Tagen nach dem letzten Spieltag an den zuständigen Staffelleiter zu stellen. Dieser leitet diesen Antrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt unter Beifügung der Mannschaftsmeldeliste an die NVV-Geschäftsstelle weiter.
- 3.2.6 Die Höhe der Jugendförderabgabe und der Jugendförderprämie wird vom Präsidium festgelegt und den Vereinen in der Ausschreibung bekannt gegeben.

§ 4 Kautio

- 4.1 Jede an Punktspielen der allgemeinen Altersklasse teilnehmende Mannschaft hat eine Kautio in Höhe von 50,- € zu entrichten.
- 4.2 Die Kautio wird mit den Mannschaftsmeldegeldern, sofern alle übrigen finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind, für die nächste Saison gutgeschrieben.
- 4.3 Die Kautio verfällt, wenn eine Mannschaft während der Punktrunde ausscheidet.

§ 5 Erhebungsweise und Berechnungszeitraum

5.1 Berechnungszeitraum und Fälligkeit

- 5.1.1 Auf der Grundlage des Auf- und Abstiegs, Mannschaftsmeldungen zu den untersten Spielklassen sowie den Mannschaftsmeldungen der NVV-Regionen werden die Mannschaftsmeldegelder für die laufende Saison in der ersten Saisonhälfte, also in der zweiten Jahreshälfte fällig. Die entsprechenden Rechnungen sind von der Geschäftsstelle bis zum 10. November an die Vereine zu verschicken. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt am letzten Werktag im November.
- 5.1.2 Auf der gleichen Berechnungsgrundlage werden der DVV-Beitrag und der NVV-Beitrag in der zweiten Saisonhälfte, also in der ersten Jahreshälfte des Folgejahres fällig. Die entsprechenden Rechnungen sind von der Geschäftsstelle bis zum 10. Februar an die Vereine zu verschicken. Die Abbuchung der fälligen Beträge erfolgt am letzten Werktag im Februar.
- 5.2.3 Änderungen der Stammdaten (Abteilungsleiter, Rechnungsempfänger, Bankverbindung, Webmaster) sind der NVV-Geschäftsstelle bis zum 1. September schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Beiträge auf NVV-Regionsebene

- 6.1 Den NVV-Regionen ist es freigestellt, zur Finanzierung ihrer Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Meldegelder etc. von ihren Mitgliedern zu erheben. Die diesbezügliche Entscheidungskompetenz liegt beim jeweiligen NVV-Regionstag. Die NVV-Geschäftsstelle ist über diesbezügliche Beschlüsse zu informieren.

§ 7

Zahlungsweise

- 7.1 Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gilt bei allen von der NVV-Geschäftsstelle erstellten Rechnungen grundsätzlich das Lastschriftverfahren. Dies gilt auch bei allen vom NVV durchgeführten Maßnahmen, bei denen Teilnehmergebühren o.ä. zu entrichten sind (Lehrgänge, Turniere etc.). Die Abbuchungen erfolgen frühestens 14 Tage nach Rechnungserstellung, spätestens aber nach 6 Wochen.
- 7.2 Können Lastschriften aus Gründen, die der Rechnungsempfänger zu vertreten hat, nicht eingelöst werden, so hat er für die daraus resultierenden Bankkosten aufzukommen. Der offene Betrag ist innerhalb von 10 Tagen auszugleichen.
- 7.3 Nehmen Vereine im Einzelfall nicht am Lastschriftverfahren teil, so erhöht sich jede Rechnung um eine Verwaltungsgebühr nach GHO 10.1. Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen zu begleichen.
- 7.4 Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels ist der Schuldner unter Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen anzumahnen und eine Mahngebühr der Stufe 1 nach GHO 10.2 zu erheben.
- 7.5 Wird auch diese Nachfrist nicht eingehalten, ist eine zweite Mahnung unter Setzung einer erneuten Nachfrist von 10 Tagen zu versenden und eine weitere Mahngebühr der Stufe 2 nach GHO 10.3 zu erheben.
- 7.6 Wird auch die zweite Nachfrist nicht eingehalten, erfolgt eine dritte und letzte Mahnung unter Setzung einer erneuten Nachfrist von 10 Tagen. Es ist eine weitere Mahngebühr der Stufe 3 nach GHO 10.4 zu erheben.
- 7.7 Bleibt auch die dritte Mahnung erfolglos, ist ein Ausschlussverfahren sowie ggf. ein gerichtliches Mahnverfahren einzuleiten.

§ 8

Spielgemeinschaften

- 8.1 Bezüglich der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NVV werden Spielgemeinschaften (siehe LSO § 6.6) behandelt wie eigenständige Mitgliedsvereine.

- 8.2 Abweichend von § 8.1 haften die Spielgemeinschaft sowie ihre Stammvereine gesamtschuldnerisch für alle finanziellen Verpflichtungen der Spielgemeinschaft sowie ihrer Stammvereine gegenüber dem NVV, seinen Untergliederungen und seinen Mitgliedsvereinen.

§ 9

Schlussbestimmungen

- 9.1 Das Präsidium kann Änderungen dieser Beitragsordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben bzw. in der ANTENNE oder auf der offiziellen NVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächstfolgenden Verbandstag oder Hauptausschuss des NVV ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 9.2 Diese Beitragsordnung wurde vom Verbandstag am 24.5.2003 verabschiedet und vom Verbandstag bzw. Hauptausschuss am 5.6.2004, 23.6.2007, 9.5.2009, 2.10.2010 und 21.5.2011 geändert.